

# BILDUNGSREFORM: Mehr Freiheit für Schulen und moderne Verwaltung

- Autonome Schulen – frei und eigenverantwortlich: Kernstück der Bildungsreform ist das Autonomiepaket, das für die Schulen die Autonomie in Inhalt, Personal und Organisation ausbaut. So wird - wie im Grundsatzprogramm 2015 der ÖVP in Aussicht gestellt - gewährleistet, dass die Mittel für das Schulwesen wirksam und effizienter eingesetzt werden sowie sicher im Klassenzimmer ankommen.
- Bildungsdirektion – moderne und transparente Schulverwaltung: Begleitet wird das Autonomiepaket von einer Neuordnung der Behörden in Form einer Bildungsdirektion als gemeinsame Bund/Länder-Behörde und der Möglichkeit, künftig Schulen in Cluster zusammenzuschließen. Das hilft Kleinschulstandorte zu sichern und Synergien zwischen den Schulen besser zu nutzen. In Folge dieser Reformvorhaben ist eine Anpassung des Dienstrechts für die Lehrer/innen erforderlich.
- Grundlage für die vorliegenden Gesetzestexte sind die Ministerratsvorträge vom 17. November 2015 und 18. Oktober 2016. Von den wichtigsten Arbeitspaketen der Bildungsreform in dieser Legislaturperiode liegen somit zwei weitere wichtige Pakete vor.

Status der Arbeitspakete der Reform			
KINDERGARTEN	→	ELEMENTARPÄDAGOGIK	✓ erledigt bzw. FAG
SPRACHFÖRDERUNG	→	SPRACHFÖRDERUNG	✓ erledigt
SCHULSTART	→	SCHULEINGANGSPHASE	✓ erledigt
TALENTFÖRDERUNG	→	BILDUNGSKOMPASS	✓ Pilot ab SJ 17/18
AUTONOMIE	→	AUTONOMIE	Begutachtung
EFFIZIENTE VERWALTUNG	→	SCHULVERWALTUNG	Begutachtung
DIGITALISIERUNG	→	BILDUNGSINNOVATIONEN	✓ erledigt
DUALE AUSBILDUNG	→	BILDUNGSKOMPASS	BMB-Teil offen

**ÖVP.**  
Sorgt für Bewegung.

# Die Bildungsreform auf einen Blick:

- **Autonome Schulen – frei und eigenverantwortlich**

Mehr Entscheidungen am Standort statt im Ministerium:

- **Flexibilität** bei Gruppenbildung, Öffnungszeiten etc. wird ausgebaut
- Bedarfsgerechteres Angebot für Schüler/innen und Eltern
- Einrichtung von **Schulclustern** mit Supportpersonal wird möglich
- **Schulleiter** werden gestärkt – auch bei der Lehrer/innen-Auswahl
- **Schulpartner** bekommen neue/zusätzliche Aufgaben
- Die **Ressourcenausstattung** wird gesetzlich abgesichert
- **Schulversuche zukünftig** nur noch befristet
- Stärkung der **Qualitätssicherung** inkl. **Lehrerfeedback** (Forderung der Schüler) und Bericht an den Nationalrat

- **Bildungsdirektion – moderne und transparente Schulverwaltung**

Moderne Verwaltung für die Regionen:

- **1 Modell in allen 9 Bundesländern** statt Behördenfleckerlteppich
- **Gemeinsame Steuerung** von Bund und Land
- **Klare Verantwortung** an der Spitze der Behörde
- Abrechnung aller Lehrer über **BRZ**
- Fokussierung der **Qualitätssicherung** und **SPF-Kompetenz**

- **Schulcluster – effiziente regionale Schulentwicklung**

Synergien in der Region nutzen:

- **Erhalt von Kleinstschulen** im Pflichtschulbereich-Bereich
- Erhalt von **Schulen** im Bundesschulbereich
- Heben von Synergien, **autonome Spielräume** schaffen
- Freispielen von **Ressourcen** für **Support bzw. pädagogische** Projekte

# Die Bildungsdirektion als neue Behörde von Bund und Land

- Die Landesschulräte und Bildungsbehörden werden in jedem Bundesland in eine bundesweit einheitliche **Bildungsdirektion** als „gemischte Behörde“ zur gemeinsamen Steuerung von Bundes- und Landeskompetenzen zusammengeführt. Der bisherige „Behördenfleckerlteppich“ gehört der Vergangenheit an. Die Bildungsdirektion übernimmt mit ihren Bundes- und Landesbediensteten die Vollziehung des gesamten Schul- und Dienstrechts (Verwaltung von Bundes- und Landeslehrern, Qualitätssicherung, Schulaufsicht, Bildungscontrolling, Kompetenz für Sonderpädagogischen Förderbedarf, etc.). Die Abrechnung aller Lehrer erfolgt künftig über das Bundesrechenzentrum (BRZ).
- An der Spitze steht der **Bildungsdirektor**, der Bundesbediensteter ist und vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann des jeweiligen Landes auf dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt wird. Somit gibt es eine klare Verantwortung an der Spitze der Behörde. Die zur Bestellung einzurichtende **Kommission** besteht aus folgenden Vertretern: 2 Bund, 2 Land, 1 Experte (im Einvernehmen zwischen Bund und Land). Die Funktionen des **amtsführende Präsidenten**, des **Vizepräsidenten** sowie die parteipolitisch besetzten **Kollegien** werden **abgeschafft**.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch **Landesgesetz** die **Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann oder durch Verordnung** das in **Betracht kommende Mitglied der Landesregierung als Präsidentin oder Präsident** zu bestellen.
- Ein **schulpartnerschaftlich** (Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen sowie Experten z.B. Vertreter/innen Kirchen, gesetzliche Minderheiten, etc.) zusammengesetzter **Beirat** berät in pädagogischen Fragen.
- Kindergarten und Hortwesen, landwirtschaftliches Schulwesen sowie weitere Bereiche (z. B. Erwachsenenbildung) können der Bildungsdirektion übertragen werden. Es gibt aber **keine Kompetenzverschiebungen** von den Ländern zum Bund im Schul- und Kindergartenwesen.
- Die neue Behörde tritt mit **1. Jänner 2019** in Kraft. Der neue Bildungsdirektor soll bis 1. Juli 2018 bestellt sein und zur Vorbereitung der neuen Behörde den Präsidialleiter und den Leiter päd. Dienst einsetzen.
- Die bisherigen amtsführenden Präsidenten können vom Landeshauptmann bis zur nächsten Landtagswahl mit der Funktion des Bildungsdirektors betraut werden.

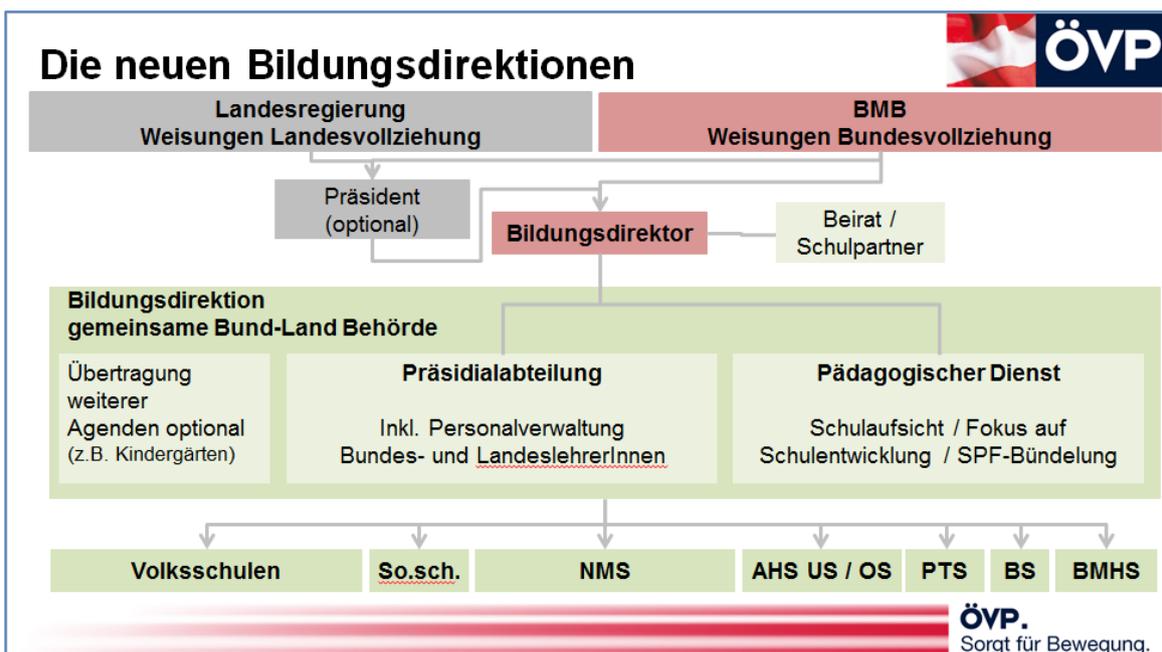
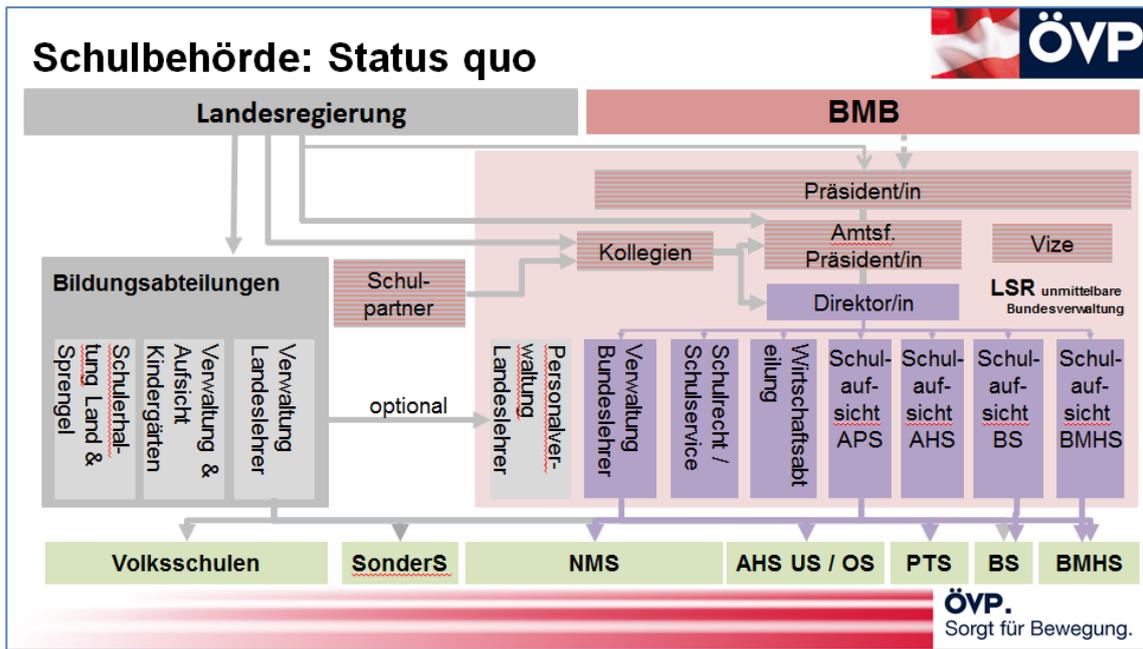
- In der Behörde gibt es eine **effiziente Aufgabenverteilung**:

### Leiter Präsidiale

- Landes- oder Bundesbediensteter im Einvernehmen Landeshauptmann und Bundesminister.
- Kommission nach Ausschreibungsgesetz, Vorsitz hat der Bildungsdirektor.

### Pädagogischer Leiter

- Bundesbediensteter
- Kommission nach Ausschreibungsgesetz, Vorsitz hat der Bildungsdirektor.



# Schulcluster

Schulcluster sollen einerseits helfen, **Klein- und Kleinstschulen** im Pflicht- sowie generell auch Schulen im Bundesschulbereich zu erhalten sowie Synergien zu heben. Ressourcen werden vor Ort verwaltet und je nach regionalen Gesichtspunkten gewichtet. Ebenso können Ressourcen für Support bzw. pädagogische Projekte freigespielt werden:

## Kriterien zur Einrichtung von Clustern:

- 2 bis 8 Schulen, 200 bis 2.500 Schüler/innen
- Wenn mehr als 1.300 Schüler/innen oder mehr als 3 Schulen betroffen sind, ist die Zustimmung des Zentralausschusses notwendig. Im Pflichtschulbereich auch dann, wenn weniger als 200 Schüler betroffen sind.
- Im Pflichtschulbereich regelt die Landesregierung die Einführung und Regelung von Schulclustern, im Bundesschulbereich obliegt das dem Bund im Wege der Bildungsdirektion.  
Im Pflichtschulbereich KÖNNEN Cluster eingeführt werden, MÜSSEN aber nicht.

Im Bundesschulbereich kann jedenfalls eine Clusterung vorgenommen werden, wenn

1. Schulen weniger als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt und
  2. eine Schule weniger als 200 Schüler (Pflichtschule 100) hat und
  3. eine Schule innerhalb der letzten 3 Jahre merklich Schüler verloren hat.
- Weiters bei Schulen in unmittelbarer Nähe, wenn pädagogisch und organisatorisch sinnvoll
  - Freiwillige Cluster bei Beschluss der jeweiligen Schulkonferenzen nach Beratung mit Schulpartnern

# Autonome Unterrichtsorganisation

- **Eröffnungs- und Teilungszahlen** werden nicht mehr zentral vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen. Das bedeutet, dass z. B. eine NMS in Zukunft selbst darüber entscheiden kann, ob eine Klasse ab dem 26. Schüler geteilt und zwei Klassen mit je 13 Schülerinnen und Schülern gebildet werden oder ob die Klasse grundsätzlich mit 26 Schülerinnen und Schülern geführt wird und bedarfsgerechte Teilungen oder Begabten- und Förderunterricht z. B. in Deutsch, in Englisch oder auch Mathematik usw. erfolgen.
- Die gleiche Ressourcenausstattung wie bisher für den Standort ist sichergestellt. Das heißt, die Ressourcenzuteilung orientiert sich weiterhin an den alten Klassenschülerhöchstzahlen, aber die Festlegung der konkreten Klassenschülerzahl und Gruppengrößen wird am Standort entschieden.
- Die aus der Flexibilisierung frei werdenden **Ressourcen** können also für pädagogisch differenzierte Maßnahmen **am Standort** eingesetzt werden, wie z.B. für fächerübergreifende Projekte, Teamteaching, (Begabten-)Förderangebote usw.
- Die **Flexibilisierung** wird auch in der **Unterrichtszeit** sichtbar: Die 50-Minuten-Stunde soll pädagogisch geöffnet werden und nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung herangezogen werden. Schulen können autonom entscheiden, wie Unterrichtseinheiten zeitlich zusammengefasst werden.
- **Die Schule soll** – wenn mehrere Bewerber/innen für eine offene Stelle vorhanden sind – **entscheiden können, welche Personen** tatsächlich **aufgenommen** werden. Grundsatz dabei ist, dass die Entscheidungskompetenz an die Schule wandert, alle administrativen Aspekte der Aufnahme (Prüfung der Formalerfordernisse, Dienstvertrag, Bezug usw.) bei der zuständigen Behörde verbleiben. Der Auswahlprozess wird dementsprechend neu gestaltet. Gleichzeitig ist **sichergestellt**, dass **jede Schule rechtzeitig mit Lehrerinnen und Lehrern versorgt** ist.
- Das Autonomiepaket, das eine maßgeblich Stärkung der Managementfunktion von Schulleiterinnen und Schulleitern mit sich bringt, sieht eine **einheitliche Neugestaltung des Auswahlverfahrens für alle Leitungsfunktionen** vor. Die Ausschreibung einer zu besetzenden Leitungsfunktion ist von der Bildungsdirektion zu veranlassen. Für die Ausschreibung wird differenziert nach Funktionen eine fixe Struktur (Standardanforderungen) entwickelt.
- **Schulpartnerschaft Neu:** Die Schulpartnerschaft wird aufgrund der neuen Verantwortlichkeit des Schulleiters angepasst . So bringt etwa eine Änderung des Schulzeitgesetzes mehr Kompetenz des Schulleiters: im Einvernehmen mit Schulforum sind Schulzeitänderungen möglich (z. B. Vorverlegung Unterrichtsbeginn, Änderung Schulstunden – Mehr oder weniger als 50 min bzw. schulautonome Flexibilisierung).

In der Abbildung ist dargestellt, in welchen Bereichen sich bei der Schulpartnerschaft etwas ändert. Die restlichen Regelungen bleiben bestehen.

## SCHULPARTNER



IST-STAND	Änderung im Autonomiepaket
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Entscheidung Eröffnungs-/ Teilungszahlen</li><li>2. schulautonome Schulzeitregelungen durch SGA/Schulforum</li><li>3. Reihungskriterien im Aufnahmeverfahren</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. „Vetorecht“ → bei Konflikt Entscheidung Bildungsdirektion</li><li>2. schulautonome Schulzeitregelungen: Direktor hat Stimmrecht im SGA/SF</li><li>3. --- NEU: Elternvertreter beratend in Auswahlkommission NEU: Unterstufensprecher beratend in SGA NEU: Beratung Ergebnis Bildungscontrolling NEU: 2/3 Anwesenheit statt 2/3-Quoren (außer GTS und Schulversuche) NEU: Beirat in Bildungsdirektion</li></ol>

# Weitere Eckpunkte der Reform

- **Schulversuche** werden aufgrund der erweiterten schulautonomen Regelungen in vielen Fällen obsolet und können somit weiter reduziert werden. Bestehende Schulversuche laufen nur noch bis 31. August 2025, neue sind befristet. Da seitens des Bundes aufgrund der vorgegebenen Kostenneutralität schon bisher keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, sind hiermit auch keinerlei Einsparungen verbunden.
- Die Bewirtschaftung der **Lehrpersonalressourcen** hat sich künftig „jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen“ zu orientieren. Durch Verordnung können zur Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler entsprechende Kriterien festgelegt werden. Die Ressourcensteuerung erfolgt somit zukünftig bedarfsorientiert nach regionalen Gesichtspunkten durch eine neu zu organisierende Schulaufsicht in der Bildungsdirektion. Die Vertretung der Schulaufsicht arbeitet derzeit gemeinsam mit dem Bildungsministerium an einer aufgrund der Einführung von Clustern notwendigen Neukonzeption.
- Durch eine Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes können künftig **Horte** gefördert werden, wenn sie der Bildungsdirektion unterstehen.
- Es wird eine neue **Fachschule für pädagogische Assistenzberufe** geschaffen.
- **Schulärzte** sollen mehr Aufgaben übernehmen können (Impfen etc.).
- Es wird eine spätere Einschulung für **frühgeborene Kinder** möglich. Kinder, die vor dem im Mutter-Kind-Pass eingetragenen Termin geboren werden, können ein Schuljahr später eingeschult werden.
- Die Einführung von **Schulkonten** kann landesgesetzlich geregelt werden (z. B. eingeschränkte Teilrechtsfähigkeit von Pflichtschulen).
- Die Feststellung des **sonderpädagogischen Förderbedarfs** erfolgt künftig in der Bildungsdirektion und nicht mehr an den sonderpädagogischen Zentren. Dadurch soll ein einheitlicheres und objektiveres Verfahren sichergestellt werden.
- **Die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“** soll in der 5. bis 8. Schulstufe im Ausmaß von 2 bis 4 Wochenstunden eingeführt werden. Die Umsetzung am Schulstandort erfolgt schulautonom entweder zur Gänze integrativ oder zum Teil integrativ und zum Teil mit definierten Stunden, die durch schulautonome Entscheidung vorzusehen sind.
- Zur legislativen Umsetzung der **Modellregionen** wurde - wie im MRV vom 17. November 2015 festgeschrieben - eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt.